

Richtlinien für Kunstaussstellungen im Rathaus der Stadt Hildesheim

Präambel

Die Stadt Hildesheim möchte mit regelmäßigen Ausstellungen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt einen Über- und Einblick in das zeitgenössische künstlerische Schaffen ermöglichen. Viele Hildesheimer haben ein Faible und viel Talent für Kunst: als versierte Maler oder talentierte Fotografen. Und genau diese „heimlichen“ Künstler*innen möchte die Stadt Hildesheim fördern und ihnen ein passendes Forum bieten. Gerade Künstler*innen, die nicht bekannt sind oder abseits der anerkannten Kunstformen arbeiten, werden nicht ausreichend gefördert. Neue Ideen gehen dabei oft verloren, da es den Kulturschaffenden nicht nur an finanziellen Mitteln fehlt, sondern auch an Möglichkeiten, praktisch zu arbeiten oder sich zu präsentieren.

Aber auch Künstlerinnen und Künstler der Region wird die Gelegenheit geboten, ihre Werke der bildenden Kunst im Historischen Rathaus, Markt 1, auszustellen. Die Rathauhalle kann überlassen werden, wenn eine Präsentation wegen der Besonderheit der Objekte (z. B. Skulpturen) im Verwaltungsgebäude nicht geeignet erscheint. Die Stadt tritt in diesem Rahmen nicht als Kooperationspartner auf, sondern stellt nur die Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 1

Die Stadt Hildesheim ist bestrebt, die vielfältigen Stilrichtungen der zeitgenössischen Kunst in der Ausstellungspraxis angemessen zum Ausdruck zu bringen.

§ 2

Die Bewerbung um einen Ausstellungstermin für Ausstellungen der bildenden Kunst ist schriftlich (formlos) an die Stabsstelle für Kultur und Stiftungen der Stadt Hildesheim, Angoulêmeplatz 2, 31134 Hildesheim, vorzugsweise per E-Mail: kulturbuero@stadt-hildesheim.de zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- künstlerischer bzw. beruflicher Werdegang
- Anschauungsmaterial (politisch neutral und sittlich nicht anstößig)
- Thema der geplanten Ausstellung Stilrichtung
- Gewünschter Ausstellungszeitraum
- Anzahl der Objekte
- Referenzen (bzw. Besprechungen in Tages- bzw. Fachpresse u.a.)

§ 3

Die Entscheidung über die Auswahl und die Realisation der einzelnen Ausstellungsprojekte wird von der Stadt Hildesheim getroffen.

§ 4

Je nach Bewerbungslage können auch thematische Schwerpunkte von der Stadt gebildet werden, die Stilrichtungen bevorzugt darstellen.

§ 5

Für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Exponaten im Gebäude der Stadt entstehen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 6

Auf- und Abbau der Ausstellung erfolgen nach Absprache mit der Stadt durch den/die Aussteller*in. Hierfür sind mindestens 2 Personen erforderlich. Die Wände dürfen nicht beklebt, benagelt oder sonst wie beschädigt werden. Die Ausstellung ist so aufzubauen, dass sie den einschlägigen feuerpolizeilichen Vorschriften nicht widerspricht. Es dürfen keine Ausstellungsobjekte in die Nischen oder auf den Fußboden gestellt werden. Ebenso dürfen keine Bilder auf der Empore zwischen den Fenstern und am Treppenaufgang aufgehängt werden. Verkaufsausstellungen oder auch Preisschilder an den ausgestellten Objekten sind grundsätzlich nicht gestattet.

Die Stadt behält sich vor, die Räumlichkeiten auch während des Ausstellungszeitraums anderweitig zu nutzen.

Alle Kosten, die sich aus der Präsentation der Objekte (Aufhängung, Material, Rahmung etc.) ergeben, trägt der ausstellende Künstler.

§ 7

Die Stadt Hildesheim gibt gegebenenfalls Gelegenheit zu einer Eröffnungsveranstaltung (Mindestteilnehmerzahl: 10 Personen). Hierbei wird das Datum der Eröffnung individuell abgestimmt. Die Bewirtungskosten müssten von dem/der Aussteller*in getragen werden.

§ 8

Eine Ausstellung sollte mindestens 3 Monate, höchstens aber 4 Monate umfassen.

§ 10

Ein Rechtsanspruch auf eine Ausstellungspräsentation ist ausgeschlossen.